

# Grillhaus am Sandbach

## Benutzungs- und Entgeltordnung



### Benutzungs- und Entgeltordnung für das Grillhaus am Sandbach (GAS) nebst Außenanlagen, An den sechs Morgen, 64319 Pfungstadt / Eschollbrücken

#### Mietvertrag Nr.:

#### Mieter:

#### Vorbemerkung

Das Grillhaus sowie die Außenanlagen sind mit Zuschüssen der Stadt Pfungstadt, der Sparkassenstiftung Darmstadt und zahlreichen Zuwendungen von Unternehmern aus der Region und den Stadtteilen der Stadt Pfungstadt finanziert worden. Bürgerinnen und Bürger haben dazu erhebliches Engagement durch die Erbringung von ehrenamtlicher Arbeitszeit eingebracht. Diese haben daher Vorrang bei der Anmietung der Anlage.

Im Interesse aller künftigen Nutzer muss der Förderverein SiZuKi e.V. darauf achten, dass mit der Anlage und den Einrichtungen sorgsam und pfleglich umgegangen wird. Es gilt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

#### 1. Mietvertrag

- 1.1 Die Vermietung des Grillhauses und der Außenanlage erfolgt bevorzugt an Pfungstädter Bürgerinnen und Bürger.
- 1.2 Auf die Überlassung der Anlage besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Vor Überlassung ist mit dem Verein SiZuKi e.V. ein schriftlicher Mietvertrag unter Einbeziehung der Benutzungs- und Entgeltordnung abzuschließen.
- 1.4 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich ausschließlich aus der Benutzungs- und Entgeltordnung und dem Mietvertrag.

#### 2. Entgelt und Sicherheitsleistung

- 2.1 Für die Nutzung der Anlage wird eine Miete pro Nutzungstag (ab Übergabe um 11:00 Uhr bis Rückgabe um 10:00 Uhr des Folgetages) wie folgt erhoben:
  - von Mo. bis Do., wenn Sie in Pfungstadt ansässig sind.
  - von Fr. bis So., wenn Sie in Pfungstadt ansässig sind.
  - an Werktagen, die vor einem Feiertag liegen, wenn Sie in Pfungstadt ansässig sind.
  - für Privatpersonen und Firmen, die nicht in der Stadt Pfungstadt leben bzw. ansässig sind wird ein Zuschlag von                      erhoben.pro Tag inklusive der gültiger gesetzlicher MwSt.
- 2.2 Neben der Miete ist eine Sicherheitsleistung von                      zu entrichten.
- 2.3 Die Miete und die Sicherheitsleistung sind auf das Konto des Fördervereins SiZuKi e.V. bei der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, IBAN: DE06 5085 0150 0029 0219 53 zu überweisen.

# Grillhaus am Sandbach

## Benutzungs- und Entgeltordnung



Als Verwendungszweck hat der Mieter folgendes anzugeben:

### **Name des Mieters und Datum der Anmietung sowie erhaltene Referenznummer.**

- 2.4 Die ebenfalls neben der Miete anfallenden Nebenkosten für Strom und Wasser werden gemäß deren Verbrauch zuzüglich gültiger gesetzlicher MwSt. berechnet. Hierzu erfolgt eine Ablesung der entsprechenden Zähler bei Übergabe des Grillhauses sowie bei Rückgabe. Die Berechnung für Wasser erfolgt mit \_\_\_\_\_ inklusive der gesetzlichen MwSt. pro m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 1 m<sup>3</sup>, die Berechnung für den Strom mit \_\_\_\_\_ pro KWH inklusive der gesetzlichen MwSt.
- 2.5 Bei einem Reservierungs- oder Vertragsrücktritt vor Beginn der vereinbarten Mietzeit wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ inklusive der gültiger gesetzlicher MwSt. fällig. Diese wird von dem zurück zu zahlenden Endgeldes für die Nutzung der Anlage in Abzug gebracht.

### **3. Übergabe/Rückgabe/Reinigung**

Die Übergabe erfolgt spätestens bis 11:00 Uhr am Tage der vereinbarten Nutzung. Sollte sich der Mieter / die Mieterin, die sich namentlich über die Onlinebuchung registriert hat, nicht bis 11:15 Uhr am Tag der vereinbarten Nutzung im Grillhaus einfinden und hat dieser Mieter / diese Mieterin den Hausmeister nicht nachweislich persönlich über die Verspätung informiert, so ist der Hausmeister befugt das Grillhaus spätestens um 11:30 Uhr zu verschließen und zu verlassen. In diesem Fall gilt der geschlossene Mietvertrag als vom Mieter / der Mieterin einseitig gekündigt und es werden die gemäß Ziffer 2.5 Bearbeitungsgebühren fällig.

Die Rückgabe des Grillhauses hat bis spätestens 10:00 Uhr des nachfolgenden Tages zu erfolgen nach dem Anmietungszeitraum zu erfolgen. Das Grillhaus ist bei Rückgabe in einem sauberen, aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben. Dies bedeutet konkret, dass der Mieter / die Mieterin bis um 10:00 Uhr folgende Arbeiten / Reinigungsarbeiten durchgeführt haben muss:

1. Reinigung der Theke, sowie der Arbeitsflächen im Theken- und Küchen Bereich.
2. Das benutzte Geschirr ist zu spülen (Industriespülmaschine vorhanden) und wieder entsprechend der Beschriftung in die Schränke einzuräumen. Defektes oder beschädigtes Geschirr oder Gläser sind auf der Theke zu platzieren und dürfen nicht eingeräumt werden.
3. Die Tische sind abzuwischen und, wie die Stühle, auf den dafür vorhandenen Wagen zu stapeln. Bei der Stapelung der Tische ist darauf zu achten, dass nicht Tischplatte auf Tischplatte gestapelt wird.
4. Die Stehtische, die Klappbänke und die Klapptische für den Außenbereich sind komplett abzuwischen und so in dem dafür vorgesehen Raum zu verstauen (Stapelweise ist zu beachten) wie diese bei der Übergabe übernommen wurden.
5. Der angefallene Müll, Dekoration, Konfetti ist vom Mieter / der Mieterin zu entsorgen, abzuhängen und aufzusammeln. Dies gilt im Innen und Außenbereich. Befestigung von Girlanden mit Nägeln oder Reiszweckstiften in der Holzvertäfelung ist verboten. Bei Beschädigung dieser wird der Mieter / die Mieterin mit den Reparaturkosten belastet. Zur Befestigung sind an den Türen entsprechende Ösen vorhanden die zur Befestigung zu verwenden sind.
6. Reinigung aller Toiletten und der Toilettenräume.
7. Reinigung der Böden im Grillhaus und dem Mieter zugänglichen Lagerbereichen mit Wasser und Reinigungsmittel, das bei der Übernahme durch den Hausmeister zur Verfügung gestellt wird, so dass der Boden frei von Verschmutzungen und Streifen ist. Der Einsatz von Reinigungsmitteln für den Boden durch den Mieter / die Mieterin ist untersagt.
8. Reinigung/Desinfektion der Fenster/Türen, Beseitigung von Fingerabdrücken auf den Fenstern.
9. Bei Benutzung des Grills im Außenbereich ist dieser in einem gereinigten und sauberen Zustand zu übergeben. Die angefallene Asche ist zu entfernen und vom Mieter / der Mieterin zu entsorgen.

# Grillhaus am Sandbach

## Benutzungs- und Entgeltordnung



Wird bei der Rückgabe um 10:00 Uhr vom Hausmeister festgestellt, dass die oben aufgeführten Reinigungsarbeiten (Punkte 1-9) nicht komplett ausgeführt wurden, so wird der Hausmeister eine Nachreinigung vom Mieter / der Mieterin verlangen. Sollte es notwendig sein, dass zusätzlich externe Reinigungskräfte (einschließlich dem Hausmeister) zur Reinigung aktiv werden müssen, so erfolgt eine Berechnung der Stunden gemäß Mietvertrag § 5.3. gegenüber dem Mieter / der Mieterin.

Sofern ein Mieter / eine Mieterin das Grillhaus mit einer Endreinigung gemietet hat gilt folgendes:

1. Der Innenraum muss Besenrein sein, d.h. grober Schmutz muss mit dem Besen entfernt werden.
2. Die zuvor aufgeführten Ziffern 1-5 sind vom Mieter / der Mieterin in vollem Umfang zu erledigen, die Ziffern 6-9 werden durch eine Buchung einer Endreinigung abgedeckt.

Sollten Sie eine Endreinigung wünschen, dann muss Ihrerseits gewährleistet sein, dass bis spätestens 6:30 Uhr die Ziffern 1-5 vom Mieter / der Mieterin erledigt wurden und die Endreinigung beginnen kann. Ist das nicht der Fall und die Endreinigung kann nicht durchgeführt werden ist alleinig der Mieter / die Mieterin dafür verantwortlich, dass alle Reinigungsarbeiten, die durch die Endreinigung abgedeckt gewesen wären, bis zur Rückgabe des Grillhauses um 10:00 Uhr erledigt werden und das Grillhaus in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand an den Hausmeister übergeben werden kann.

Die Preise für eine End- und Grillreinigung sind:

1. Endreinigung: 95,00 € inklusive Mehrwertsteuer
2. Grillreinigung: 45,00 € inklusive Mehrwertsteuer (nur möglich mit Endreinigung)

Die Kosten der Endreinigung sind in bar bei der Rückgabe des Grillhauses zu entrichten. Beide Reinigungen können bis 14 Tage vor dem Tag der Anmietung über die E-Mail Adresse: grillhaus@sizuki.de dazugebucht werden. Eine kurzfristige Zubuchung der Endreinigung ist leider nicht mehr möglich.

#### 4. Instandhaltung

Die Anlage wird in ordnungsgemäßem und gepflegtem Zustand übergeben; sie ist ebenfalls in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zurückzugeben. Der Mieter verpflichtet sich und bestätigt, alle Teile des Grillhauses und das vorhandene Inventar pfleglich zu behandeln, und dafür Sorge zu tragen, dass diese in gleichem Zustand wie übernommen zurückgegeben werden. Das Nähere regelt der Mietvertrag. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bestätigt der Mieter / die Mieterin, dass alle in dem Übergabeprotokoll aufgeführten Gegenstände in einem sauberen, intakten, vollständigen und nicht beschädigten Zustand von dem Mieter / der Mieterin übernommen wurde.

#### 5. Haftung

Die Haftung des Fördervereins SiZuKi e.V. für Schäden aus Anlass der Überlassung der Anlage ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; der Mieter haftet für jegliche Schäden der Anlage, die während der vereinbarten Nutzung durch ihn, seine Gäste und Besucher schuldhaft verursacht wurden. Insbesondere ist der Vermieter berechtigt, beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar auf Kosten des Mieters zu ersetzen. Die Kosten einer Ersatzbeschaffung von Geschirr, Gläsern und Besteck bemessen sich dabei nach der Preisliste, die dieser Vereinbarung als Anlage I beigefügt und die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

#### 6. Verbote

Zelten und Übernachten, das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern, das Entfachen von Feuern außer in der dafür vorgesehenen Grillstelle, sowie das Entzünden von ballonartigen Leuchtkörpern auf der gesamten Anlage sind nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf dem als Parkplatz ausgewiesenen

# Grillhaus am Sandbach

## Benutzungs- und Entgeltordnung



Gelände der Anlage geparkt werden, das Befahren der Anlage ist nur zum Be- und Entladen auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen erlaubt. Weiterhin ist verboten:

- 6.1 Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Haustieren in das Grillhaus und auf dem gesamten Areal
- 6.2 Das Rauchen in der Grillhütte. Rauchen ist nur in den Außenbereichen erlaubt, die entsprechende befestigte Aschenbecher vorweisen.
- 6.3 Bei Polterabenden das Poltern von Porzellan oder jeglichen anderen Gegenständen. Der Mieter hat seine Gäste darauf in ausreichendem Maße hinzuweisen und für die Einhaltung des Polterverbotes Sorge zu tragen. Kosten die durch eine Nichteinhaltung entstehen sollten, hat der Mieter zu tragen.
- 6.4 Die Boxen Ihrer Musikanlage, die Sie während Ihrer Feier zum Einsatz bringen, so zu platzieren, dass die Beschallung in Richtung des Waldes oder der Darmstädter Straße (des Ortes) ausgerichtet wird. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang untersagt nach 22:00 Uhr die Musik so laut zu drehen, dass unsere Nachbarschaft in 300 – 500 Meter Entfernung nachts durch die Musik gestört werden. Daher fordern wir Sie zu folgenden einzuhaltenden Schritten auf, um einen Polizeieinsatz während Ihrer Feier zu vermeiden.
  1. Wenn Sie Ihre Boxen außerhalb des Grillhauses aufstellen wollen, so richten Sie diese nach Griesheim aus (das ist in Richtung Sandbach) und nicht in Richtung Eschollbrücken.
  2. Reduzieren Sie in jedem Fall die Lautstärke ab 22:00 Uhr, wenn Sie die Boxen im Freien aufstellen, auf ein „normales“ Maß!
  3. Feiern Sie im Grillhaus im Innenraum und schließen Sie die Fenster und die Türen nach 22:00 Uhr, wenn Sie Ihre Musik laut hören möchten.

### 7. Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes

Die Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes des VdS Verlags in der jeweils aktuellen Fassung haben Gültigkeit und sind von dem Mieter der Grillhauses gelesen und verstanden worden. Der Mieter verpflichtet sich diese in der Zeit der Anmietung durch ihn zu beachten. Die aktuelle Fassung finden Sie auf unserer Homepage: [www.grillhaus-am-sandbach.de](http://www.grillhaus-am-sandbach.de).

### 8. Bedienungs- und Montageanleitung Luftheizofen Bruno

Der Mieter des „Grillhauses Am Sandbach“ bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Übergabeprotokoll, dass ihm die Bedienungsanleitung des Luftheizofens BRUNO bekannt ist und er diese zur Kenntnis genommen hat. Weiterhin bestätigt der Mieter, dass er eine umfassende Einweisung in der Nutzung des Luftheizofens BRUNO durch den Hausmeister bei der Übergabe des Grillhauses erhalten hat und bestätigt diese uneingeschränkt einzuhalten. Als Heizgut darf nur Holz verwendet werden, welches durch den Mieter vom Vermieter käuflich zu erwerben ist. Die für einen Tag benötigte Holzmenge wird pauschal mit                      inklusive MwSt. an den Mieter berechnet.

Eschollbrücken, den

Förderverein SiZuKi e.V.

gez. der Vorstand des Fördervereins  
SiZuKi e.V.

(ohne Unterschrift gültig)